

QM – Prozess

Handlungssicherheit im pädagogischen Alltag

GRAF RECKE STIFTUNG 20.11.2013



1. Päd. Qualität: Brücke zwischen Pädagogik und Recht

Päd. Qualität = fachl.verantwortbares Verhalten* (Legitimität)
im Rahmen der Rechtsordnung (Legalität)

*fachl.verantwortbar = pädagog. Ziel wird nachvollziehbar verfolgt



1. Päd. Qualität: Vier Voraussetzungen

- Krisenkommunikation und Reflexion

→ Selbstreflexion und Reflexion im Team

- **Achtsamkeit** → Aufmerksamkeit, um Leid zu vermeiden/ verringern

- **Wertschätzung** → Respekt, Wohlwollen, Anerkenng: Zugewandtheit, Interesse, Aufmerksamkeit, Freundlichkeit

- **Grenzsetzung** → verbale oder aktive pädagogische Grenzsetzung

- Rechtliches Absicherungsdenken kann pädagogische Qualität hemmen

1. Päd. Qualität: einheitliches Kindeswohlverständnis

1. Anbieterintern: einheitliches KWverständnis

Kindesschutz durch Handlungssicherheit auf der Basis „**fachl. Handlungsleitlinien**“
→ „**Agenda päd. Grundhaltung**“

2. Anbieter und JA/ LJA: gemeinsames KWverständnis*

Auf Basis der "Agenda" gemeins. KWverständnis entwickeln: das hilft dem Kindesschutz mehr als behördliche Vorgaben
→ **Qualitätsdialog**

* Nicht erst durch Gericht gemeinsame Sichtweise herstellen (z.B. zur Handykontrolle): langes Warten auf Urteil dient nicht dem Kindesschutz.

1. Päd. Qualität: gelebte Kindesrechte im pädag. Alltag

Zwei Ebenen sind zu unterscheiden:

1. Abstrakte Rechtsebene / Kindesrechte - Katalog
2. Praxisebene im Spannungsfeld Pädagogik - Kindesrechte

Kinderrechte entfalten Bedeutung im Spannungsfeld mit Erziehungsmacht: jede päd. Grenzsetzung greift in ein Kindesrecht ein.

Zu fragen ist: wird Kindesrecht verletzt? Liegt Machtmissbrauch vor?

→ Lösungen sind in „**fachl. Handlungsleitlinien**“ im Kontext fachl. Verantwortbark. zu finden: selbstbindend gegenüber Sorgeber. / JA / LJA

→ **Im Ergebnis haben Kinder/ Jugendl. Recht auf fachlich nachvollziehbares Verhalten in der Erziehung, d.h. auf Vermeiden von Beliebigkeit u. Willkür.**

1. Päd. Qualität: Handlungssicher mit Handlungsleitlinien

Kindesschutz - Voraussetzung in Einrichtungen (§ 8b II über SGB VIII hinausgehend) ist Handlungssicherheit d. PädagogInnen durch „**fachl. Handlungsleitlinien**“. Solche sind nur im Kontext fachl. Verantwortbarkeit sinnvoll, die der Rechtsordnung (Gesetze / Rechtsprechg.) vorgeschaltet ist: „fachliche Handlungsleitlinien“ beschreiben, wie d. Spannungsfeld Pädagogik- K.rechte aufgelöst wird, welches Verhalten von dem Erziehungsauftrag getragen ist.

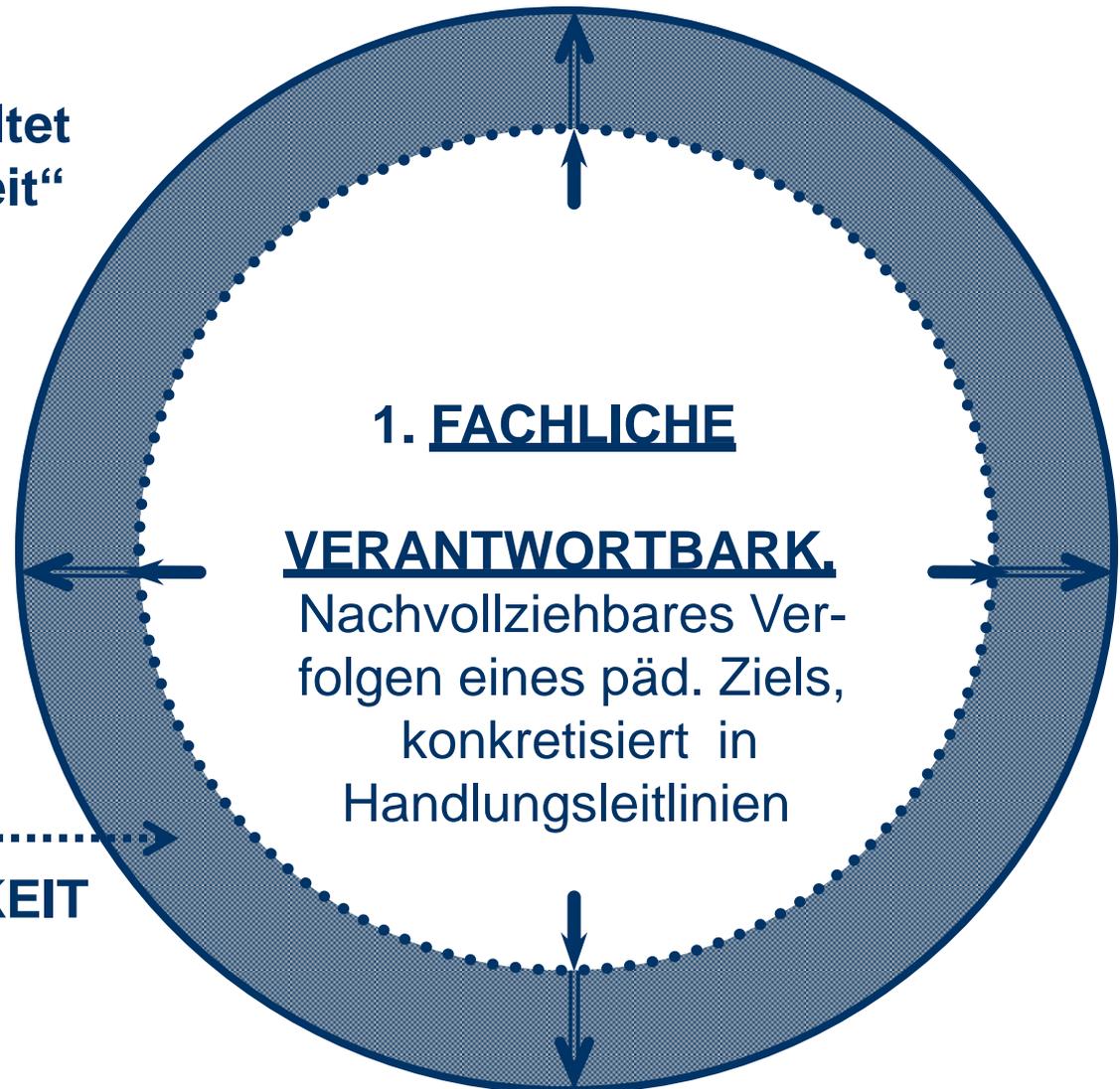


„**Fachl. Handlungsleitlinien**“ der Anbieter sollten ergänzt werden durch **bundesweite Leitlinien päd. Kunst** (Fachverbände/ Erz.ethik) und Leitlinien der JÄ / LJÄ, in denen diese ihr Kindeswohlverständnis im Kontext eigener Aufgabenstellung erläutern (z.B. Mindeststandards der JÄ/ LJÄ zu §§ 44,45).

2. Qualitätsvorschlag 1: Kindeswohl konkreter fassen

Das Kindeswohl beinhaltet
„fachl. Verantwortbarkeit“
und die Kindesrechte

2. KINDESRECHTE→
RECHTL. ZULÄSSIGKEIT



2. Qualitätsvorschlag 1: Kindeswohl konkret

KW → § 1666 BGB

*körperliches, geistiges, seel. Wohl u.
Vermögen des Kindes/ Jugendlichen*

KW → **Für die Pädagogik konkretisiert in folgender Zweigliedrigkeit :**

1. Fachkomponente: Nachvollziehbares Verfolgen eines pädagog. Ziels
→ erläutert in Handlungsleitlinien

2. Rechtskomponente: Beachten der Kindesrechte

2. Qualitätsvorschlag 2: Kindeswohlgefährdung konkret

KWG → § 1666 BGB

körperliches, geistiges und seelisches Wohl o. Vermögen des Kindes/ Jugdl. gefährdet und Eltern nicht in der Lage oder gewillt, die Gefahr abzuwenden

KWG → Für die Pädagogik konkretisiert in folgender Dreigliedrigkeit:

- **Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr**
- **Prognose andauernder Gefahr für körperl., geistiges o. seel. Wohl:** z.B. Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder Vernachlässigung*.
///* aufgrund fehlender o. unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt, mit Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung
- **Andauerndes Nichtbeachten v. Mindeststandards,** die Jugend-/ Landesjugendämter im Rahmen des Kindeswohls festgelegt haben.

2. Qualitätsvorschlag 3: Fachlich - rechtliches Problemlösen

Prüfschema zulässige Macht im Pädagogik - Alltag (a)

1. Wird ein päd. Ziel objektiv nachvollziehbar verfolgt (eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit) ? (b)
- | | |
|------|-----------|
| ja | → Frage 2 |
| nein | → Frage 4 |
2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen ? (c)
- | | |
|------|-------------|
| ja | → Frage 3 |
| nein | → Macht (-) |
3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten/SB (d) (e) ?
- | | |
|------|--------------|
| ja | → zul. Macht |
| nein | → Frage 4 |
4. Liegt Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/J. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird ?
- | | |
|------|----------------|
| ja | → zul. Macht |
| nein | → Machtmissbr. |

5. Ideen: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für die fachl. Handlgs. leitlinien?

- (a) Bei einer Straftat ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen
- (b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
- (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) Bei pädagogischer Routine ist die Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten
- (e) aber: Zustimmung des Kindes/Jugl'n bei Taschengeldverwendg. (päd. Vereinbarung)
- (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
- (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

2. Qualitätsvorschlag 3: Fachlich - rechtliches Problemlösen Prüfschema zulässige Macht i. heilpädagogischen Alltag(a)

1. Wird objektiv nachvollziehbar Persönlichkeit i.S. *Eigenständigk.*, *Gemeinschaftsfähigk.*, *Entwicklungs-/Bildungsstand* gefördert (b)

ja	→ Frage 2
nein	→ Frage 4

2. Wird in ein Kindesrecht eingegriffen (c) ?

ja	→ Frage 3
nein	→ Macht (-)

3. Erfolgt der Eingriff in ein Kindesrecht mit Zustimmung der/ des Sorgeberechtigten/SB (d) (e) ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Frage 4

4. Liegt Eigen-/ Fremdgefährdung d. Kindes/J. vor, der geeignet (f) und verhältnismäßig (g) begegnet wird ?

ja	→ zul. Macht
nein	→ Machtmissbr.

5. Ideen: Alternativen? Welche Aussagen ergeben sich für die fachl. Handlgs. leitlinien?

- (a) Bei einer Straftat ist ohne weitere Prüfung von unzulässiger Macht auszugehen
- (b) Abhängig von Alter und Entwicklungsstand des Kindes bzw. der / s Jugendlichen
- (c) Kindesrechtseingriff liegt bei jeder pädagogischen Grenzsetzung vor; kein Eingriff aber bei Zuwenden, Anerkennen, Überzeugen, Fürsorge (nicht gegen den Willen)
- (d) Bei pädagogischer Routine ist die Zustimmung im Erziehungsauftrag enthalten
- (e) aber: Zustimmung d. Kindes/Jugl n erforderlich bei Taschengeldeinbehalt/verwendg.
- (f) Eignung liegt z.B. nur vor, wenn die Gefahrenabwehr pädagogisch begleitet wird
- (g) Verhältnismäßig bedeutet, dass keine weniger eingreifende Maßnahme möglich ist

3. Fallbeispiele

Problemsituationen des Erziehungsalltags stehen im Kontext spezifischer päd. Prozesse, geprägt von der pädagogischen Grundhaltung des Anbieters u. der pädag. Haltung der/ des PädagogIn sowie im Kontext vorherigen Geschehens.



Vorgeschichte: im Vorfeld können Zuwendung und verbale päd. Grenzsetzung erfolglos geblieben sein, z.B. aufgrund von Konflikten in der **Beziehung**



Ursache für Konflikte in d. Beziehung kann der schwer zu lebende **Doppelauftrag „Pädagogik- Aufsicht“** sein, mit den 2 sehr unterschiedlichen Zielen:

- 1. Persönlichkeitsentwicklung** → eigenverantwortlich, gemeinschaftsfähig
= **Pädagogik**
- 2. Gefahrenabwehr** → Eigen- oder Fremdgefährdung begegnen
= **Aufsicht**

3. Fallbeispiele

1. Kind steht mit einer Flasche vor der PädagogIn. „Soll ich dir die Flasche in die Fresse hauen?“ Wirft schließlich die Flasche gegen die PädagogIn.
2. Ein Mädchen, 12 Jahre alt, vermüllt ihr Zimmer. Darf man das Zimmer leer räumen, wenn es sich weigert aufzuräumen bzw. verabreden, dass es bestimmte Sachen zurückbekommt, wenn es zur Zimmerpflege bereit ist.
3. Ein Mädchen, 6 Jahre, zerstört ihre Spielsachen, ihr Mobiliar und bemalt u.a. Wände, Möbel und Fußboden in ihrem Zimmer und im Flur. Wir lassen sie alles wegschrubben und in Ordnung bringen. Kinderarbeit? Unzulässig?
4. **Machtspirale/ im Thema "Festhalten" ist folgende Stufigkeit relevant:**
 - Kind/ Jug. stellen, damit zugehört wird (PädagogIn stellt sich vor K/J)
 - kurzfristiges Festhalten am Arm, damit zugehört wird
 - in die Tür stellen, damit päd. Prozess nicht eigenmächtig beendet wird
 - Antiaggressionsmaßnahmen (AAM) wie „zu Boden bringen und festhalten“ (aufgrund d. Eskalation ist päd. Prozess beendet, liegt Situation vor, in der es nur darum geht, Gefahr abzuwenden, die vom Kind/ Jugendl. ausgeht)

3. Fallbeispiele

5. Wenn ein Kind einen Pädagogen umarmt, ihn drückt, kann einem so etwas kritisch ausgelegt werden? Oder: wenn man ein Kind in den Arm nimmt o. es zur Beruhigung streichelt: ist das eine Grenzüberschreitung?
6. Markus soll Hausaufgaben machen. Er verweigert dies, wird immer lauter, aggressiver und provoziert durch Wort und Tat. Dann will er den Raum verlassen. Die Erzieherin stellt sich vor die geschlossene Tür, spricht mit ihm.
7. Wegnahme und Überprüfung eines Handys, weil es Anzeichen für gewaltverherrlichende Fotos gibt.
8. Der 14jährige bleibt in seinem Bett liegen, möchte sich damit der Tagesstruktur entziehen. Der Erzieher öffnet das Fenster, zieht die Bettdecke weg, um Druck auszuüben.

9. Regeln

- Regel d. altersgemäßen Umgangs m. Medien (Fernsehen, Computer, Handy); bei Nichtbeachten Einschränkung der selbstständigen Nutzung
- Schäden durch mutwilliges Zerstören begleichen die Kinder v. Taschengeld.

3. Freiheitsentzug - Freiheitsbeschränkung

Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes / Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Freiheitsbeschränkung liegt insbesondere vor, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, etwa Beruhigung. **Freiheitsentzug** ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt.

- **Wegsperrern:** 2 Kinder/12 Jahre stören Nachtruhe. Der Pädagoge versucht sie zu beruhigen. Er will dies schließlich dadurch erreichen, dass er sie für ca. 10 Minuten in ihrem Zimmer abschließt.
- **Sicherungsvorkehrungen, damit K/ J sich nicht entfernt**
- **Bestimmte Bekleidung wie Badelatschen, damit K/ J sich nicht entfernt**
- **Bei Entweichung: in den Weg stellen / Festhalten**
- **Später außerhalb der Einrichtung antreffen: festhalten, zurückbringen**

3. Fixieren, Bauchgurt, Bettgitter, Medikation/ Sedieren

- Fachbereich Eingliederungshilfe
- für Fachbereiche Erziehungshilfe nicht empfohlen

Auch wenn Kind / Jugl. nicht in „geschlossener Gruppe untergebracht“ ist, ist bei Maßnahmen wie Fixieren, Bauchgurt, Bettgitter, Medikation/ Sedieren zu prüfen, ob Freiheitsentzug vorliegt, der eine richterliche Genehmigung nach § 1631b BGB erfordert:

- **durch Arzt angeordnete Fixierung zur Einnahme eines Medikaments**
- **Sedieren mittels Medikament**
- **Fixieren/ Fesseln bei Eigen- / Fremdgefährdung (ärztliche Anordnung)**
- **Bauchgurt**
- **Bettgitter**

4. QM- Prozess

fachlich-rechtl.
Bewerten von
Problemen i. R.
permanenter Qua-
litätssicherung



4. QM- Prozess Graf Recke Stiftung

4.1 Team: pädag. Regeln und Verhalten in schwierigen/ typischen Alltagssituationen fachlich und rechtlich bewerten. Sofern päd. Haltung konfrontativ bleibt, löst Teamleitung den Konflikt nach Diskussion (Überzeugung), notfalls durch Weisung. In schwierigen Phasen der Team- Meinungsbildung kann Begleitung / Unterstützung der Fachaufsicht erfolgen. Dokumentation: Regeln/ Situationen im Prüfschema (Ziffern 1- 4) fachlich- rechtlich bewerten, ergänzt durch Grundsatzaussagen (Ziffer 5). Abschließend wird Doku der Fachaufsicht übergeben.
→ Ende Februar 2014

4.2 Fachaufsicht: Teamdoku einsammeln und bündeln, d.h. Ergebnisse in einheitliche Dokumentation übertragen. Im Einzelfall kann Projekt Pädagogik und Recht konsultiert werden. Abschließend Übergabe der Dokumentation an die Fachbereichsleitung.
→ Ende März 2014

4. QM- Prozess Graf Recke Stiftung

4.3 Fachbereichsleitung: Gesamtdokumentation des Fachbereichs erstellen, als Entwurf „fachl. Handlungsleitlinien“. Dokumentiert wird die päd. Grundhaltg. auf Basis der Teamergebnisse: es werden grundsätzliche Aussagen getroffen (allg. Handlungsgrundsätze), ergänzt durch fachlich - rechtl. Bewertungen der päd.Regeln/ Alltagssituationen. Vertreter des Projekts kann konsultiert werden. Bei abweichender Position kann - nach Diskussion mit Team u. Fachaufsicht - Teamergebnis abgeändert werden. Fachbereichsleitung übergibt den Entwurf der Geschäftsbereichsleitung. Parallel werden den Teams des Fachbereichs Entwürfe d. „fachl.Handlungsleitlinien“ zur Verfügg. gestellt. → Mitte Mai 2014

4.4 Leitung des Geschäftsbereichs: Fachbereichsdokus als Gesamtentwurf „fachlicher Handlungsleitlinien“ zusammenfassen: i.S. fachbereichübergreifender Grundsatzaussagen u. anschließender fachbereichspezifischer allg. Handlungsgrundsätze sowie Einzelbewertungen der Regeln/ Alltagssituationen.
→ Mitte Juni 2014

4. QM- Prozess Graf Recke Stiftung

4.5 Landesjugendamt: der Entwurf „Fachlicher Handlungsleitlinien“ wird dem Landesjugendamt vorgestellt, das nach § 8b II SGBVIII beratungspflichtig ist. Die Anwesenheit des Projekts Pädagogik und Recht wird empfohlen.

→ Sommerferien (2. Juliwoche)

4.6 Beratung LJA: in Anwesenheit d. hauptbelegenden Jugendamtes und d. Vertreters des Projekts (empfohlen) wird Qualitätsdialog gestartet. Ergebnis sollte gemeinsames Kindeswohlverständnis sein, d.h. dass „fachl. Handlungsleitlinien“ zustimmend z. K. genommen werden. → Nach der Sommerpause

4.7 Träger: Verabschiedung und Veröffentlichung der „fachlichen Handlungsleitlinien“. Ergänzend wird empfohlen, die Leitlinien in die Betreuungsverträge aufzunehmen, die mit den einen Erziehungsauftrag erteilenden Sorgeberechtigten abgeschlossen werden. Diese sind somit mit den im Geschäftsbereich als fachlich verantwortbar erachteten Methoden einverstanden.

4.8 Permanenter Qualitätszyklus entsprechend Ziffern 4.1- 4.7: „fachliche Handlungsleitlinien“ bei Bedarf fortschreiben.

Fachliche Handlungsleitlinien (§ 8b II Nr.1 SGB VIII)

***Fachliche Verantwortbarkeit**
= nachvollziehbares Verfolgen
pädagogischer Ziele

I. Werte → z.B. Autonomie
Würde, Gerechtigkeit

II. Allg. Handlungsgrundsätze

III. Verhalten d. PädagogInnen
im Alltag: Praxisbeispiele

Bundesweite Leitlinien päd. Kunst:
Rahmen fachlicher
Verantwortbarkeit*
Fachverbände →
Erziehungsethik

Fachl. Handlungsleitlinien → Ziffern I-III
Anbieter beschreibt
seine päd. Grundhaltung
i. R. fachlicher
Verantwortbarkeit*

**Fachlich-rechtliches
Problemlösen:** fachl.
Verantwortbarkeit*
vor rechtlicher Zu-
lässigkeit prüfen !!

PädagogInnen/päd. Haltung:
Auftrag an Fachbereich bzw.
an das spezifische Angebot:
gemeins. päd. Grundhaltung
als größtmöglichen gemeins.
Nenner Aller beschreiben in:

Betriebskultur
→ Transparenz
→ off. Diskussion d.
Problemfelder
→ sensible Leitung

fachl. Handlungsleitlinien
→ Ziffern I. bis III.

**Das Spannungsfeld
Pädagogik - Kindes-
rechte**

Trägerverantwortg.
→ fachl. + rechtliche
Orientierung für die
MitarbeiterInnen



**GUTEN ERFOLG IM BEGINNENDEN PROZESS
DER QUALITÄTSENTWICKLUNG**